

V e r o r d n u n g
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 29.01.2021

Rechtsgrundlagen: Art. 51 Abs. 4 u. 5 BayStrWG

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderung
13.02.86	13.02.86	14.02.86	§ 12 Abs.
	16.08.01	01.01.2002	Euro-Umstellung
28.11.05	01.12.05	01.12.2005	Neufassung
30.09.2009	08.04.2009	09.04.2009	Neufassung
29.01.2021	11.02.2021	12.02.2021	Neufassung

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683), folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenaurach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege (auch kombinierte) und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanla-

gen und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
 - a) selbständige Fußwege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen,
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m gemessen vom Straßenrand aus,
 - c) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile besitzen (Fußgängerzonen), und in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) abweichend von Buchstabe b) der Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m gemessen vom Straßenrand,
 - d) gemeinsame Rad- und Fußwege im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - b) Geh- oder Radwege (auch kombinierte), Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 242), verkehrsberuhigte Bereiche (§42 Abs. 4a StVO, Zeichen 325), öffentliche Parkstreifen und Parkplätze sowie deren Zubehör, wie Pflanzscheiben, -beete und Grünstreifen, durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten,

d) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 3a

Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über eine öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt neh-

men können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflichten haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen (einschließlich der Trenn-, Seiten-, Sicherheits- und Parkstreifen) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich,

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über den Wertstoffcontainer (Glas, Blech) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zur sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Unkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsflächen

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich ist. Mindestens erforderlich ist in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) eine Breite von 1,50 m, im übrigen eine Breite von mindestens 1 m.

An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.

- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Vom Verbot des § 3 kann die Stadt Befreiung gewähren, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten ist die Reinigung der Fahrbahn von der Reinigungspflicht (§§ 4-6) ausgenommen:
 - Erlanger Straße zwischen Hauptendorfer Straße und Zum Flughafen
 - Kreisverkehr „Postplatz“
 - Niederndorfer Hauptstraße
 - Vacher Straße
 - Zum Flughafen
 - Bamberger Straße
 - Rathgeberstraße
 - Ringstraße zwischen Zum Flughafen und Dambachstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Kreisverkehr „Postplatz“ und Industriestraße
 - Hans-Maier-Straße
 - An der Bieg bis einschließlich Hausnummer 8 (nur gerade Hausnummern)
 - Würzburger Straße zwischen Welkenbacher Kirchweg und westlicher Stadtgrenze
 - Welkenbacher Kirchweg zwischen Würzburger Straße und Dambachstraße
 - An der Schütt
 - Steggasse zwischen Aurachbrücke und An der Schütt
 - Ansbacher Straße zwischen Aurachbrücke und südwestlicher Stadtgrenze
 - Hammerbacher Straße (Ortsdurchfahrt Hammerbach)
 - Nankendorfer Straße (Ortsdurchfahrt Welkenbach)
 - Dambachstraße

- Burgstaller Weg zwischen Hans-Maier-Straße und Wendehammer bei Hausnummer 57
 - Peter-Fleischmann-Straße zwischen Niederndorfer Hauptstraße und Münchauer Straße
 - Am Buck zwischen Industriestraße und Spiegelgartenstraße
 - Dr.-Daßler-Straße zwischen Spiegelgartenstraße und Wolfsberger Straße
- (4) Die Gehbahnen (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) auf der Fahrbahn folgender Straßen und Straßenabschnitte sind von den Verpflichtungen der §§ 9-11 ausgenommen:
- Vacher Straße
 - Nankendorfer Straße (Ortsdurchfahrt Welkenbach)
 - Hammerbacher Straße (Ortsdurchfahrt Hammerbach)
 - Peter-Fleischmann-Straße

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport von Verunreinigungen durch Tiere mitführt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.09.2009 außer Kraft.

Herzogenaurach, 29.01.2021

Stadt Herzogenaurach

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister